

Herr Bezirksverordneter
Stephanie Wölk, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage KA-0072/IX

über

Verkaufsverbot für Feuerwerk - Durchsetzung und Kontrolle in Pankow

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Feuerwerk und Silvester-Böllern zum privaten Gebrauch dürfen auch in diesem Jahr zum Jahreswechsel nicht in Deutschland verkauft werden. Das hat der Bundesrat beschlossen. Der Grund: Eine zusätzliche Belastung der durch die Corona-Pandemie sowieso schon am Limit laufenden Krankenhäuser soll dadurch an Silvester und Neujahr vermieden werden. Dennoch wurden in Pankow in der Breite Straße 12 am 31.12.2021 Feuerwerkskörper verkauft.

1. Ist dem BA bekannt, dass dort Feuerwerkskörper verkauft wurden? Wenn ja, welche Art von Feuerwerkskörpern?

Dem Bezirksamt ist bekannt, dass in dem Betriebsobjekt Breite Straße 12, 13187 Berlin ein Verkauf von Feuerwerkskörpern stattfinden sollte. Mangels Kontrolle kann keine gesicherte Auskunft hierzu gegeben werden. Das Ordnungsamt geht aber von dem ordnungsgemäßen Verkauf der Feuerwerkskörper der Kategorie F1 aus.

2. Lag zum Verkauf von Feuerwerkskörpern in der Breite Straße 12 eine Genehmigung des Ordnungsamtes Pankow vor? Wenn nein, wie gedenkt das BA damit umzugehen? Wenn ja, warum hat das BA den Verkauf von Feuerwerkskörpern in Pankow erlaubt?

Die selbstständige gewerbliche Tätigkeit im Einzelhandel zum „Verkauf von pyrotechnischen Artikeln“ unterliegt im Gewerberecht keiner Genehmigungspflicht, insofern hat das Ordnungsamt Pankow auch keine Genehmigung erteilt. Derartige Tätigkeiten sind nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) anzeigepflichtig. Das bedeutet, dass Gewerbetreibende den Beginn dieser Tätigkeit und den Betriebsort mit dem dafür vorgesehenen bundesweit einheitlichen Vordruck (GewA1) mitteilen. Zudem unterliegt der Verkauf von pyrotechnischen Artikeln der Anzeigepflicht (Mitteilungspflicht) nach § 14 des Sprengstoffgesetzes (SprengG).

Es ist durchaus zutreffend, dass die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 02.12.2021 unter anderem beschlossen hatte, dass der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester generell verboten werden soll (siehe Anlage, Nr. 19 des Protokolls). Wie nach einem entsprechenden Beschluss vom 13.12.2020, betreffend das Jahr 2020, hat das Bundesministerium des Innern (BMI) das Überlassungsverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 an Verbraucher ohne eine sprengstoffliche Erlaubnis durch eine Änderung des § 22 Absatz 1 Satz 1 der 1. SprengV nun auch für das Jahr 2021 auf den Zeitraum vom 29. bis 31. Dezember erstreckt. Der Bundesrat hat dem in seiner Sitzung vom 17.12.2021 entsprochen.

Damit war der Verkauf von pyrotechnischen Artikeln der Kategorie F2 zu Silvester 2021 nicht zulässig. Zulässig war dahingegen der Verkauf von pyrotechnischen Artikeln der Kategorie F1 (zum Beispiel Tischfeuerwerk), zumal hier Verkauf und Abbrand ganzjährig zugelassen sind.

Mangels anderer Erkenntnisse wird im Ordnungsamt Pankow davon ausgegangen, dass in dem beanstandeten Objekt ausschließlich der Verkauf von pyrotechnischen Artikeln der (zulässigen) Kategorie F1 erfolgte.

3. Hat das BA den Verkauf von Feuerwerkskörpern an weiteren Stellen in Pankow genehmigt?

Siehe Antwort Frage 2. Eine weitere Gewerbebeanmeldung lag für die Betriebsstätte in 13088 Berlin, Berliner Allee 60 vor.